

# Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lübs

## Haushaltssatzung der Gemeinde Lübs für die Haushaltsjahre 2022 / 2023

Aufgrund des § 45 i.V.m. §§ 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.03.2022 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 werden

#### 1. im Ergebnishaushalt

	auf EUR
der Gesamtbetrag der Erträge	499.600
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	666.200
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-160.900

#### 2. im Finanzhaushalt

	auf EUR
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	470.100
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen[1]	624.000
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	- 153.900
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	471.500
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	648.500
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	- 177.000

[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

festgesetzt.

Mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 werden

<b>1. im Ergebnishaushalt</b>	auf
	EUR
der Gesamtbetrag der Erträge	497.100
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	665.000
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	- 162.200

<b>2. im Finanzhaushalt</b>	auf
	EUR
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	467.800
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen[1]	620.100
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	- 152.300

b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	541.800
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	739.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	- 197.200

[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

festgesetzt.

## § 2

### Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird 2022 festgesetzt auf 168.200 EUR

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird 2023 festgesetzt auf 197.200 EUR

## § 3

### Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0,00 EUR

#### **§ 4 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird 2022 festgesetzt	auf	1.100.000	EUR
und 2023 festgesetzt	auf	1.500.000	EUR

#### **§ 5 Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |               |
|---|---------------|
| 1. Grundsteuer  |               |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen<br>(Grundsteuer A) | auf 340 v. H. |
| b) für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B)                             | auf 430 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | auf 380 v. H. |

#### **§ 6 Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen	
Beträgt für 2022	1,41 Vollzeitäquivalente (VzÄ)
Beträgt für 2023	1,42 Vollzeitäquivalente (VzÄ)

## Nachrichtliche Angaben:

auf voraussichtlich

### 1. zum Ergebnishaushalt

- |   |   |         |     |
|---|---|---------|-----|
| a. das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2022 | - | 224.111 | EUR |
| b. das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2023 | - | 386.311 | EUR |

### 2. zum Finanzhaushalt

- |  |   |         |     |
|--|---|---------|-----|
| a. der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2022 | - | 388.413 | EUR |
| b. der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2023 | - | 540.713 | EUR |

### 3. zum Eigenkapital

- |  |  |         |     |
|--|--|---------|-----|
| a. der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2022 |  | 680.099 | EUR |
| b. der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2023 |  | 535.199 | EUR |

Die nach §§ 47 Absatz 2, 48 Absatz 1 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen der Rechtsaufsichtsbehörde Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 23.05.2022

wie folgt bekanntgegeben worden:

#### 1. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 2 der Haushaltssatzung für 2022

*Der Gesamtbetrag in Höhe von 168.200€ (in Worten: einhundertachtundsechzigtausendzweihundert Euro) wird gemäß § 52 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land MecklenburgVorpommern (KV M-V) genehmigt.*

#### 2. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 2 der Haushaltssatzung für 2023

*Der Gesamtbetrag in Höhe von 197.200 Euro (in Worten: einhundertsiebenundneunzigtausendzweihundert Euro) wird gemäß § 52 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land MecklenburgVorpommern (KV M-V) genehmigt.*

#### 3. Kassenkredite gemäß § 4 der Haushaltssatzung für 2022

*Vom beantragten Gesamtbetrag in Höhe von 1.100.000 Euro wird gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V abweichend vom Betrag der Haushaltssatzung, ein Betrag in Höhe von 765.000 Euro (in Worten: siebenhundertfünfundsechzigtausend Euro) genehmigt.*

#### 4. Kassenkredite gemäß § 4 der Haushaltssatzung für 2023

*Vom beantragten Gesamtbetrag in Höhe von 1.500.000€ wird gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V abweichend vom Betrag der Haushaltssatzung, ein Betrag in Höhe von 1.292.000€ (in Worten: eine Million zweihundertzweiundneunzigtausend Euro) genehmigt.*

Lübs, den 25.05.2022



*Olaf Storm*  
Storm  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022/2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntgabe für 7 Werktage in der Stadt Eggesin als geschäftsführende Gemeinde des Amtes "Am Stettiner Haff", im Rathaus Stettiner Straße 1 zu den Geschäftszeiten aus.

Lübs, den 25.05.2022



  
Storm  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Lübs geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.